



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Spielbankgesetzes (Online-Casinospiele)

A) Problem

Der Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021), der am 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist, eröffnet den Ländern u. a. die Möglichkeit, auch Online-Casinospiele (d. h. Bankhalterspiele wie Roulette, Black Jack und Baccara) zuzulassen, und zwar entweder in einem Konzessionsverfahren mit einer begrenzten Anzahl von Anbietern oder in Form eines (wahlweise staatlichen) Monopolmodells.

B) Lösung

Die Veranstaltung von Online-Casinospielen wird in Bayern der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung erlaubt. Die Regelungen des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) und des Spielbankgesetzes (SpielbG) werden entsprechend angepasst.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Hinsichtlich des neu eingeführten Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis für Online-Casinospiele führt die Änderung zu einem höheren Verwaltungsaufwand bei der Regierung der Oberpfalz. Dies wird jedoch durch die Genehmigungsgebühr ausgeglichen.

2. Kommunen

Bei den Kommunen entsteht durch den Gesetzentwurf kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

3. Wirtschaft und Bürger

Für die Bürger entstehen aufgrund der vorgesehenen Änderungen keine weiteren Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Spielbankgesetzes

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland

In Art. 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 343) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „virtuelle Automaten Spiele“ das Wort „ , Online-Casinospiele¹⁾“ eingefügt.

§ 2

Änderung des Spielbankgesetzes

Das Spielbankgesetz (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 350, BayRS 2187-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 343) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 2 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
„§ 22c des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) bleibt unberührt.“
2. In Art. 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021)“ durch die Angabe „GlüStV 2021“ ersetzt

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Bei den vorgesehenen Änderungen handelt es sich um die Entscheidung für eine staatliche Monopolregelung im Sinne des § 22c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GlüStV 2021. Es wird zugelassen, dass die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung Online-Casinospiele veranstaltet.

¹⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. September 2015, S. 1).

B) Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1**

Durch diese Änderung wird eine Regelung zu Online-Casinospielen getroffen. § 22c Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV 2021) sieht im Bereich der Online-Casinospiele eine Wahlmöglichkeit für die Länder vor. Die Länder können in ihren Ausführungsbestimmungen zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 vorsehen, dass für Online-Casinospiele Erlaubnisse erteilt werden können. Hierbei können sich die Länder für ein staatliches oder privates Monopol oder die Vergabe einer begrenzten Anzahl von Konzessionen an private Anbieter entscheiden. Die Anzahl der zu erteilenden Konzessionen richtet sich nach der Anzahl der Konzessionen, die das jeweilige Land für Spielbanken am 17. Januar 2020 vergeben konnte (§ 22c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GlüStV 2021). In Bayern werden die Spielbanken von einem staatlichen Anbieter – der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung – betrieben. Es besteht ein staatliches Monopol. Um für den Bereich der Online-Casinospiele einen Gleichlauf mit den Spielbanken zu erreichen, soll in Bayern die Variante des § 22c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GlüStV 2021 zum Tragen kommen. Der Aufgabenbereich der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung wird um die Veranstaltung von Online-Casinospielen erweitert.

Online-Casinospiele sind wie die in Spielbanken im sogenannten „Großen Spiel“ angebotenen Spiele Bankhalterspiele. In diesem Bereich bestehen erhöhte Manipulationsgefahren, da der Veranstalter als Bankhalter selbst am Spiel teilnimmt. Die Manipulationsgefahr geht vom Veranstalter selbst aus. Das Angebot im staatlichen Monopol bietet die beste Gewähr für die Durchführung von Online-Casinospielen ohne Manipulationen. Zudem trägt es durch den Ausschluss von Wettbewerb zwischen Veranstaltern von Online-Casinospielen zur Reduktion des Suchtpotentials bei. Denn der staatliche Anbieter muss nicht mit anderen Anbietern um das für den Spieler attraktivste Angebot konkurrieren und deshalb weder besonders suchtanreizende Spielformen anbieten, noch verstärkte Werbeaktivitäten durchführen. Entsprechend der Entscheidung, im Freistaat Bayern nur Spielbanken des staatlichen Trägers zuzulassen, soll dies in Zukunft auch für den Bereich der Online-Casinospiele gelten, da in diesem Bereich ein vergleichbares Sucht- und Gefahrenpotential besteht. Dies ermöglicht eine kohärente Ausgestaltung des Erlaubnisverfahrens für den Bereich der Bankhalterspiele unabhängig davon, ob diese terrestrisch oder online angeboten werden.

Die Veranstaltung von Online-Casinospielen obliegt allein der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung in Erfüllung des Kanalisierungsauftrags nach § 1 Nr. 2 GlüStV 2021 und ihres Sicherstellungsauftrags nach § 10 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021. Den Ländern erwächst aus letztgenannter Vorschrift zwar nicht die Pflicht, ein Angebot an Online-Casinospielen, ebenso wenig wie an Spielbanken, sicherzustellen. Gleichwohl bleibt es dem Landesgesetzgeber zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV 2021 unbenommen, den Sicherstellungsauftrag weiter zu fassen. Dementsprechend besteht für das Angebot terrestrischer Casinospiele in Bayern gem. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 SpielbG seit langem ein staatliches Monopol, das auf dem Kanalisierungs- und Sicherstellungsauftrag gründet (vgl. Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 SpielbG). Die spiegelbildliche Regelung der Veranstaltung von Online-Casinospielen trägt der geänderten Lebenswirklichkeit bei den Spielformen Rechnung und führt zu einer kohärenten Ausgestaltung des staatlichen Angebots. In der erforderlichen Veranstaltungserlaubnis sind nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung von Online-Casinospielen festzulegen.

Zu § 2**Zu Nr. 1**

Die Einfügung des Satzes stellt klar, dass das Verbot des Betriebs einer Spielbank im Internet die Vorschriften bezüglich Online-Casinospielen im Sinne des § 22c GlüStV 2021 unberührt lässt. Bei der Veranstaltung von Online-Casinospielen handelt es sich nicht um den Betrieb einer Spielbank im Internet. Es handelt sich um verschiedene Erlaubnisverfahren, die jeweils eigenen Voraussetzungen unterliegen.

Zu Nr. 2

Diese Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 3

§ 3 regelt das Inkrafttreten.